



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXXVIII. Reichs-Deputation an Servient, wegen Auswechselung der Ratification: Beschreibung der Frantzösischen Original-Ratification.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648.

Dec.

Reichs : De-
putation an
Servient, we-
gen Auswech-
selung der Ra-
tificationen.

Selbigen Nachmittag führten die Deputirten zu Comee Servient, und ward ebenfalls das Haupt-Fundament des ganzen Friedens-Bereis-Consolidation, auf die Commutation der Ratificationum gesetzt, dagey dann d. von ihm übergebene difficultates diliniret wurden. 1.) Daz man an der Spanischen Cessione super Alsatia, nicht zweifeln wolte, auf allem Fall wäre auch das ins Mittel gebrachte extraordinair Remedium, nehmlich der Stände Particular-Guarantie, nebst der General-Guarantie an Hand zu nehmen, dann die Kayserliche Cessio wäre vorhanden, daß daher alles expediret werden könnte, weil gesamte Stände mit ihren Ratificationibus gleichmäig bereit wären; So hätte es auch 2.) an der Kayserlichen Wahl-Capitulation, welche an Chur-Trier auszuhantivorten sey, keinen Zweifel, weil dieselbe gleichfalls vorhanden, und nur wenig Worte darinnen zu ändern wüden. 3.) Die Securitas Exauditorianis Militiae & Evacuationis locorum, sonderlich Frankenthal, würde sich facta permutations auch schon finden müssen; weil alsdann Kayserliche Majestät krafft des Frieden-Schlusses verbunden wären, die execution desselben zu befördern; Es möchten auch wohl die Kayserlichen schon davon, und wegen sohaner Posten eva-
cuation, mehrere Gewißheit haben, so sich bei der Commutation ergeben würde; in eventum müste Spanien von dem Reich zu Aufgebung der Festung Frankenthal gezwungen werden; 4.) Stünde es wegen der Hessischen Sachen mit denen Interessirten in guten Tractaten, woran nicht zu zweifeln, und übergangen 5.) die Deputirte mit Fleiß den passum, wegen der Stände Declaration, um vorhero von Servient zu vermehren, ob er vor sich selbst dessals noch was weiter moviren wolte; sondern baten schließlich, es bey der Commutatione Ratificationum zu lassen, weil er nunmehr dieselbe, der Kayserlichen conform, überkommen hätte.

Des Servient
Antwort.

Servient contestirte hierauf von sei-
ner, und sonderlich der Kron Frankreich,
Begierde zu vollkommenen beständigen
Frieden, und wünschte, daß nur alles sincere
ad effectum Pacis möchte befördert

§. XXXVIII.

1648.

Dec.

werden, an seinem Ort solte an der begehrten Commutation nichts ermangeln, wenn nur die Kayserlichen mit allen Requisitis & Documentis würden gefast, und dasjenige expediret seyn, was ante Ratificationem zu expediren in Instrumento Pacis conveniet worden sey. Und ob er wohl der Stände parolen trauen wolte, daß alles post Ratificationem, tanquam implementum, besser folgen würde; so dörfste jedennoch der eventus künftig ein anders weisen, und daß er hierin justissimas causas dubitandi angeführt, auch nicht unbillig auf die anteexpedienda vorher gedrungen hätte: So müste auch sonderlich und vor allen Dingen Frankenthal eingeräumt werden, dann sonst keine securitas Pacis zu hoffen wäre; zog da auf weitläufig an, was über diesen Punkt für nachdeßliche impedimenta Pacis moviret würden: So hätte man gleichwohl auch hiebey des Pfalzgrafen Churfürstens, und derer Restitutions-Sache, nicht zu vergessen, auch bey diesen Tractaten dahin zu jehen, wie man die absentes obligaret machen könnte; Wann er nun nur gnugsam von allen des Friedens versichert seyn könnte, wie er dann hierin der Stände parole trauete, welchen er gleichwohl solches alles vorhero wohlinehend und zur Wärming wolte gesagt haben, auch nicht wenig anstünde, ob alles dasjenige, was versprochen worden sey, gehalte werde könnte; So wollte er darauf relaxiren, (ut verba erant) daß, so viel an ihm wäre, nichts ermangeln sollte, weil er nunmehr die begehrte conforme Ratification überkommen hätte; müste aber vorhero sich noch mit denen Schwedischen unterreden.

Er ließ darauf das Original der Fran-
kenthal-Ratification holen, und zeigte sol-
ches denen Deputatis vor; Selbiges war
in Purpur-Sammet und Regal-groß
Folio eingebunden, und mit bleamouran-
ten seidenen Banden behengt; Unten
hieng das Königliche Siegel in blossen
gelben Wachs, so in eine guldene Capsel
sollte gelegt werden; Innwendig war die
Schrift auf weiß Pergament geschrieben,
und der Eingang in Frankösischer Spra-
che; darauf folgerte: Sit Pax Universa-
lis &c. in medio war der Kayserliche Ti-
tulus

1648.
Dec.

tulus vor des Königs in Frankreich seinem gesetet; in fine des Königs eigenen händige Unterschrift, wie auch darunter der Königin Regentin, und dann zuletzt des Secretarii Status, Comte de Brienne Nahmen befindlich. Es movirte aber Comte Servient zuletzt daben noch dieses dubium, daß die Confederirte annoch darin nicht gleichwie in dem Schwedischen Instrument, genemnet worden waren; weshalber die Sache noch zu bedencken stünde. Ob nun wohl die Deputirte

erinnerten, daß secundum tenorem Instrumenti Patis selbige erst, 6. Monath post Ratificationem, sich anzugeben hätten; regerirte er doch, daß die erstbenannten billich zu sezen, und eine conformität mit dem Schwedischen Instrument dießfalls zu halten sey; diejenigen Confederirte und Achterentes aber, welche sich alsdann noch weiter dazu verstehen wolten, hätten sich inner 6. Monaten anzugeben. Womit also diese Conferenz geendiget wurde.

1648.
Dec.

Von des
Reichs parti-
cular-Garan-
tie über die
Cession von
Elsäß an
Frankreich.

Die Extraordinari-Reichs-Deputirten versammelten sich am 27. Decemb. auf den Bischofs-Hoff; Weil nun das Chur-Maynischen Directorium, wegen der particular Assurance, über das Elsäß, in defectum Cessionis Hispanicæ, ein Project zu Papier, und darinnen die, von denen Kaiserlichen Gesandten begehrte Conditiones gebracht, auch daraus mit dem einem Kayserlichen Plenipotentiario Bdllmar communiciret hatte, welcher damit zu Frieden gewesen; So ist vor gut besunden worden, daß solches Project noch selbigen Abend, dem Graffen Servient durch den Chur-Maynischen Secretarium überbracht werden möchte, mit Begehren, seine Notas dabey zu sezen, und sich daran alsdann ferner mit denen Deputirten in Conferenz einzulassen. Allermassen dann auch solches beschaffen, und die Deputirten folgenden Nachmittags mit ihm daraus gesprochen, da er dann solchen Aussatz von neuen mundiren, und darin allen altherand Erinnerungen mit eindrücken lassen, auch sonderlich in fine begehrer, daß obwohl die Deputirte in ihrem Aussatz gesetzt hätten, daß ihm dergleichen Recess unter des Chur-Maynischen Reichs-Directorii Insiegel solte extradiret werden, er jedennoch damit nicht zu Frieden seyn könne, sondern besagter Recess oder particular-Besicherung eben sowohl von allen und jenen Extraordinari-Deputirten und allen denen, welche den Frieden-Schlus subscribiret und besiegt hätten, vollzogen, und ihme also extradiret werden müsse, alsdann er sich zur Commutation der Ratification unweigerlich verstehen wolte, gestalt er darauf sein Project dem

Chur-Maynischen Reichs-Directorio zugesetzt, welches, wie auch die übrigen Deputirten mit selbigen also bald zu Vollmar gefahren, und bey ihm das Project verlesen. Dieser movirte zwar davider keine Difficultaten; Jednoch aber wolte er solches alsbald simpliciter nicht approbiren, ehe und bevor er daraus mit den übrigen Kaiserlichen Gesandten communiciret hätte, zu denen er sich alsofort begab.

Des folgenden Tags den 28. Decemb. st. v. begaben sich die Deputirten zu denen Kayserlichen Gesandten, um den Aussatz der particular-Guarantie vor die Ceon Frankreich, vollends in Richtigkeit zu bringen: Da dann die Kayserlichen infonderheit nur dis movirten, und nicht sezen lassen wollten, daß die Elsässische Lande nicht könnten ad tecinas devolviert werden, indem sie souterenirten, daß solche Lande keine feuda recta & masculina sondern hereditaria wären. Es wurde hierauf von den Deputirten eingewendet, daß auf solche weise der Franköthiche Gesandte mit der insserirten Condition: Si Rex Hispaniarum sine pro mascula e vita, decebat &c. ganz und gar nicht würde zu Frieden seyn, weil je nach Absterben des Königs, der Infantia in Spanien oder dero Nachkommen frey stehen würde, solche Lande der mahleinste, weil sie die Infantia in die Cession nicht gewilligt hätte, zu repetiren, welches aber wider den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis directe lauffen würde, als in welchem bemeldte Elsässiche Lande der Ceon Frankreich in perpetuum & irrevocabiliter gegeben wären,

Die Kayserli-
chen souterni-
ren, die Elsäss-
ischen Lande
seyen Feuda
hereditaria.

Doddd 3 worü-